

4.5 Checkliste „Einschaltung des Fachpersonals für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“

Das Zentrale Fachpersonal für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz kann bei allen Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach seiner Zuständigkeit gemäß Liste „Fachpersonal im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ hinzugezogen werden. Die Einbeziehung des Fachpersonals ist unbedingt vorzunehmen

- bei Gesetzesverstößen, z. B. nach Wasserhaushaltsgesetz, Strahlenschutzgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Entwässerungsortsgesetz etc.
- bei Maßnahmen oder Mängeln, die in größerem Maß Einfluss auf den Energie- und Wasserverbrauch der Universität Bremen nehmen werden
- bei Maßnahmen oder Mängeln, die zu erhöhtem Anfall an Abfällen und/oder Sonderabfällen führen
- bei Maßnahmen, in denen zu erwarten oder zu vermuten ist, dass Kontakt zu asbesthaltigen Anlagen- oder Bauteilen entsteht
- bei Maßnahmen oder Mängeln, die den Brandschutz betreffen
- im Vorfeld von Beschaffungen, die größere Auswirkungen auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Universität Bremen haben können
- bei Abwasserangelegenheiten
- bei Angelegenheiten des Gewässerschutzes
- bei Angelegenheiten des Strahlenschutzes
- bei Angelegenheiten der Biologischen Sicherheit
- bei Angelegenheiten des Bodenschutzes
- wenn elektrische Beheizung und / oder elektrische Klimatisierung vorgesehen ist
- wenn sich durch die Maßnahme oder den Mangel das allgemeine Gefährdungspotential erhöht hat oder dies zu befürchten ist

